



STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

6. GEMEINDERATSSITZUNG 2020

am 21.10.2020

um 19:00 Uhr im Kultursaal Hatzendorf

Die Einladung erfolgte am 13.10.2020 in elektronischer Form und mittels RSb. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beige-schlossen.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR Johann Eibl
- ✓ GR Marie-Christin Eisler
- ✓ GR Christian Friedl (ab TOP 2, 19:06 Uhr)
- ✓ GR Anita Gordisch
- ✓ GR VDir. Petra Hackl
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Ing. Johann Kaufmann
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Mag. Lukas Sundl
- ✓ GR Josef Wohlfart
- ✓ GR Johannes Zach

Entschuldigt sind:

- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR Alfred Gütl
- ✓ GR Heidemarie Kniely

Außerdem anwesend: StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner als Schriftführerin, StADir.Stv. Klaus Sundl, BA MA und ein Zuhörer.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde
- 3 Sitzungsprotokoll der 5. Sitzung 2020 des Gemeinderates
- 4 Beratung und Beschlussfassung - Festlegung des Auszahlungszeitraumes für den Jagdpachtschilling 2020
- 5 Beratung und Beschlussfassung - 2. Nachtragsvoranschlag 2020 lt. § 78 Steierm. Gemeindeordnung
- 6 Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker
- 7 Beratung und Beschlussfassung - Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen
- 8 Beratung und Beschlussfassung - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
- 9 Beratung und Beschlussfassung - Mittelfristiger Haushaltsplan 2020 bis 2024
- 10 "Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 450.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens ABA BA 16 (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 185112; lt. Voranschlag 2020)"
- 11 "Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 187.400,00 zur Finanzierung des Vorhabens Digitalisierung Ortswasserleitung Teil 2 (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 185020; lt. Voranschlag 2020)"
- 12 "Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 400.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Digitalisierung Schmutzwasserkanal Teil 2 (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 185111; lt. Voranschlag 2020)"
- 13 "Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 200.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Gesundheitszentrum Fehring (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 151020; lt. Voranschlag 2020)"
- 14 "Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 1.538.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Musikerheim/Adaptierung Kultursaal/Zubau Musikschule (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 132200; lt. Voranschlag 2020)"
- 15 "Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 634.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Infrastrukturmaßnahmen/Verkehrssicherheit VS FE, Teil 1 (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 178200; lt. Voranschlag 2020)"
- 16 Beratung und Beschlussfassung - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss Änderung ÖEK 1.02 und FLÄWI VF 0.12
- 17 Beratung und Beschlussfassung - Einreichung im Rahmen der Ausschreibung 3. Weiterführungsphase „Klima- und Energiemodellregion“ 2021 – 2023
- 18 Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag für Verkauf Grdstk. Nr. 405/1, KG Weinberg **(von Tagesordnung abgesetzt)**
- 19 Beratung und Beschlussfassung - Analoge Anwendung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 für die Musikschule
- 20 Beratung und Beschlussfassung - Bauvorhaben Jakob-Wendler-Gasse/Annengasse
- 21 Beratung und Beschlussfassung - Vergabe Planungsleistungen Außenanlage Haus der Musik
Dringlichkeitsantrag

- 21a Beratung und Beschlussfassung – ELER-Call- Soziale Angelegenheiten Ansuchen um Förderung einer Tagesbetreuung für ältere Menschen in Fehring und Annahme einer Kompetenzübertragung des Sozialhilfeverbandes in Bezug auf einen Verrechnungsvertrag
- 22 Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

- 23 Berichterstattung - Wohnungsvergaben durch den Stadtrat
- 24 Beratung und Beschlussfassung - Stundenerhöhung und Nebenbeschäftigungen in der Musikschule
- 25 Beratung und Beschlussfassung - Aufnahme Bauhofmitarbeiter
- 26 Beratung und Beschlussfassung - Dienstvertragsverlängerungen

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr		Ende der Sitzung 20:58 Uhr
Mittwoch, am 21.10.2020		
Das Protokoll besteht aus 24 + 4 Seiten		grs-2020-6
Der Vorsitzende:	
Schriftführer GR	Mag. Lukas Sundl
Schriftführer GR	Vize-Bgm. Marcus Gordisch
Schriftführer GR	Heidmarie Kniely
Schriftführer GR	DI Ernst Heuberger

1

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er berichtet, dass GR DI (FH) Dieter Dirnbauer, GR Alfred Gütl und GR Heidmarie Kniely entschuldigt sind und sich GR Christian Friedl etwas verspäten wird.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsanträge gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

als TOP 21a Beratung und Beschlussfassung – ELER-Call - Soziale Angelegenheiten Ansuchen um Förderung einer Tagesbetreuung für ältere Menschen in Fehring und Annahme einer Kompetenzübertragung des Sozialhilfeverbandes in Bezug auf einen Verrechnungsvertrag.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt von der Tagesordnung abzusetzen (gem. § 54 Abs. 1 der Steierm. Gemeindeordnung):

TOP 18 Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag für Verkauf Gst. Nr. 405/1, KG
Weinberg

**2
Fragestunde**

GR VDir. Hackl: Wie sieht es mit dem Siedlungsbau hinter dem betreuten Wohnen in Hatzendorf aus?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Von der Planung bis zur Umsetzung muss man hier mit ca. 2 Jahren rechnen. Wasserrechtlich wäre es nun möglich. Nun muss das Projekt beim Wohnbautisch eingereicht werden.

GR Eibl: Wird die Amtmannbrücke wieder hergestellt?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es handelt sich hier um eine Brücke, für die es keine Bewilligung gibt. Sie wird von unserem Bautechniker Ing. Streit begutachtet und danach wird im Ausschuss über die weitere Vorgehensweise beraten.

GR Friedl Christian betritt den Sitzungssaal um 19:06 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 22 Gemeinderäte anwesend.

GR Eibl: Wird die Straße von Muggenthal in Richtung Rohrberg adaptiert?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es gibt mehrere solcher Wegstücke im Gemeindegebiet. Die Straße wird so gut wie möglich saniert werden.

**3
Sitzungsprotokoll der 5. Sitzung 2020 des Gemeinderates**

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 5. Sitzung 2020 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

**4
Beratung und Beschlussfassung – Festlegung des Auszahlungszeitraumes für den
Jagdpachtschilling 2020**

Der vom Bürgermeister erstellte Aufteilungsentwurf für die jeweiligen Gemeindejagdgebiete der Katastralgemeinden Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf, Schiefer, Hatzendorf, Stang/Tiefenbach, Habegg – Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg wurde in der Zeit von 19.09. – 16.10.2020 durch vier Wochen in den Bürgerservicestellen sowie im Rathaus Fehring während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

KG	Fläche in ha	Jagdpatch	Jagdpatch/ha
Fehring	572,84	1.450,00	2,53
Höflach	447,43	1.308,11	2,92
Petersdorf I	630,61	1.600,00	2,54
Petzelsdorf	590,70	1.480,00	2,51
Schiefer	718,94	1.820,00	2,53
Hatzendorf	822,00	1.315,20	1,60
Stang/Tiefenbach	1.125,00	1.800,00	1,60
Habegg-Ödgraben	547,00	875,20	1,60
Pertlstein	926,00	3.000,00	3,24
Johnsdorf	734,65	1.905,00	2,59
Hohenbrugg	1.018,00	2.800,00	2,75
Weinberg	538,36	700,00	1,29

Gegen diesen Aufteilungsentwurf wurden innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen eingebracht.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den Auszahlungszeitraum für den Jagdpachtschilling von 02.11. – einschließlich 14.12.2020 festzulegen. Anteile, die innerhalb des Auszahlungszeitraumes nicht behoben werden, werden für den Wegebau in den einzelnen Katastralgemeinden verwendet.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5

Beratung und Beschlussfassung – 2. Nachtragsvoranschlag 2020 lt. § 78 Steierm. Gemeindeordnung

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlages ergeben für das Haushaltsjahr 2020 folgendes Bild:

Angaben in Euro (2. NVA 2020)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	1. NVA 2020	Veränderung	2. NVA 2020
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	16.709.300,00	2.359.600,00	19.068.900,00
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	16.844.800,00	2.433.600,00	19.278.400,00
SA 0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	-135.500,00	-74.000,00	-209.500,00
SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	-1.423.400,00	0,00	-1.423.400,00
SA 00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)</i>	-1.558.900,00	-74.000,00	-1.632.900,00

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2020 folgendes Bild:

Angaben in Euro (2. NVA 2020)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	1. NVA 2020	Veränderung	2. NVA 2020
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	16.026.000,00	2.016.400,00	18.042.400,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	14.180.400,00	2.014.300,00	16.194.700,00
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	1.845.600,00	2.100,00	1.847.700,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	2.606.300,00	102.900,00	2.709.200,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	7.142.200,00	40.200,00	7.182.400,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-4.535.900,00	62.700,00	-4.473.200,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-2.690.300,00	64.800,00	-2.625.500,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.224.600,00	208.000,00	6.432.600,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.042.700,00	89.000,00	2.131.700,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	4.181.900,00	119.000,00	4.300.900,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	1.491.600,00	183.800,00	1.675.400,00

Der Entwurf zum 2. NVA 2020 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 19.10.2020 besprochen, von 07.10.2020 bis 21.10.2020 kundgemacht und den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail übermittelt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, den vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag 2020 gemäß § 76 und § 78 Stmk. GemO 1967, i.d.g.F., zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6

Beratung und Beschlussfassung – Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker

Gleichzeitig mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2020 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker wie folgt zu beschließen:**

Die maximale Höhe der voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2020 notwendigen **Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen** erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten in Anspruch genommen werden darf, wird mit **€ 4.767.225,00** festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kontoüberziehungen enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beratung und Beschlussfassung – Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen

Gleichzeitig mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2020 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen wie folgt zu beschließen:**

Der Gesamtbetrag der Darlehen wird auf **€ 6.432.600,00** festgesetzt.

Schuldenstand der Stadtgemeinde Fehring:

Darlehensrest 01.01.2020	15.419.500,00
Zugang	6.432.600,00
Tilgung	2.138.900,00
Zinsen	162.300,00
Darlehensrest 31.12.2020	19.713.200,00

Rd. EUR 1.800.000,00 der Darlehenszugänge stammen aus der Übernahme der Stadtgemeinde Fehring Schulbausanierungs KG. Diese Zugänge reduzieren eins zu eins die Haftungen, welche allerdings nicht mehr Teil des Voranschlages sind, sondern nur mehr im Rechnungsabschluss dargestellt werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beratung und Beschlussfassung – Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Gleichzeitig mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2020 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung wie folgt zu beschließen:**

Für das Haushaltsjahr 2020 plant die Stadtgemeinde Fehring Investitionsvorhaben in der Höhe von EUR 7.182.400,00. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Größere Projekte der Investiven Gebarung:	
VS Fehring (Neuausstattung von Klassen)	20.000,00
VS Hatzendorf (Brandschutzmaßnahmen)	30.000,00
Mittelschule Fehring (Fenstersanierung Teil 2)	95.000,00
Mittelschule Fehring (Erneuerung Computerraum 3) 1. NVA 2020	24.000,00
Mittelschule Fehring (Erweiterung WLAN) 1. NVA 2020	7.800,00
Tennisplatz Brunn	75.000,00
Errichtung Musikerheim/Adaptierung Kultursaal/Zubau Musikschule	1.641.000,00
Gesundheitszentrum 1. NVA 2020	106.500,00
Errichtung Parkplätze Ungarnstraße	80.000,00
Infrastrukturmaßnahme Ortsteil Hatzendorf	280.000,00
WVA BA 15	280.000,00
Sanierung Kasernenbrunnen	400.000,00
Verschließen von div. Gemeindebrunnen	75.000,00
ABA BA 17	380.000,00
Leitungskataster Abwasser	200.000,00
Leitungskataster Wasser	190.000,00

ABA BA 16	340.000,00
Rathausumbau und Ausbau Archiv	420.000,00
Infrastrukturmaßnahmen Verkehrssicherheit Zufahrt VS FE	746.000,00
Diverse Straßenbauvorhaben	150.000,00
Steinschichtung hinter der Aufbahrungshalle Fehring 1. NVA 2020	32.800,00
Verkauf Wohngebäude Grazerstraße 2	+ 285.600,00

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9

Beratung und Beschlussfassung – Mittelfristiger Haushaltsplan 2020 bis 2024

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den mittelfristigen Haushaltsplan wie folgt zu beschließen:**

Der vorliegende **Mittelfristige Haushaltsplan 2020 – 2024 des Ergebnisvoranschlages** stellt sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023	2024
SA00	-1.632.900,00	-699.300,00	-465.100,00	-94.800,00	26.900,00

Der vorliegende **Mittelfristige Haushaltsplan 2020 – 2024 des Finanzierungsvoranschlages** stellt sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023	2024
SA5	1.675.400,00	-1.069.700,00	-527.200,00	-48.500,00	135.600,00

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10

Beratung und Beschlussfassung – Darlehensaufnahme in Höhe von € 450.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens ABA BA 16 (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 185112; lt. Voranschlag 2020)

Für das Vorhaben ABA BA 16 wurde in der 3. Gemeinderatssitzung 2020 am 04.06.2020 ein Darlehen in der Höhe von € 450.000,00 an die Raiffeisenbank Region Fehring mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,640 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,640 %, mit einer Laufzeit von 25 Jahren vergeben.

Die Gemeindeaufsicht des Landes Steiermark hat Anfang September mitgeteilt, dass auch im Bereich der marktbestimmten Betriebe Vorhaben nicht mehr ausschließlich mit Fremdmitteln finanziert werden dürfen, sondern ein Eigenmittelanteil von rund 20 bis 25 % notwendig sei. Wie im 1. NVA enthalten, musste die Darlehenshöhe des Darlehens für das Vorhaben ABA BA 16 auf € 342.000,00 angepasst werden.

Der Gemeinderat hat daher in seiner 5. Gemeinderatssitzung 2020 am 23.09.2020 das Darlehen für das Vorhaben ABA BA 16 in der Höhe von € 342.000,00 an die Raiffeisenbank Region Fehring mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,640 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,640 %, mit einer Laufzeit von 25 Jahren erneut vergeben.

Am 24.09.2020 hat die Gemeindeaufsicht des Landes Steiermark mitgeteilt, dass der Eigenmittelanteil auch in Form von Sondertilgungen eingebracht werden kann. Ebenfalls hat die Gemeindeaufsicht am 02.10.2020 mitgeteilt, dass die Betitelung der Tagesordnungspunkte

sowie die Formulierung der Anträge bzw. Beschlüsse lt. Sitzungsprotokoll formal nicht korrekt seien.

Der Tagesordnungspunkt ist wie folgt zu benennen:

„TOP Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme in Höhe von EUR ... zur Finanzierung des „Projektname“ (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: _ _ _ _ _; lt. Voranschlag JJJJ)

Der Antrag bzw. Beschluss ist folgend zu formulieren:

Der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung „Projektname“ in der Gemeinde X (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: _ _ _ _ _; laut Voranschlag JJJJ) ein Darlehen in Höhe von EUR ... bei der Y Bank, welche als Bestbieterin aus dem Anbotsverfahren hervorgegangen ist, laut vorliegendem Darlehensvertrag(sentwurf) (IBAN: AT XX XXXX XXXX XXXX XXXX; Datum: TT.MM.JJJJ) aufzunehmen.“

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens ABA BA 16 in der Stadtgemeinde Fehring (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 185112; lt. Voranschlag 2020) ein Darlehen in der Höhe von € 450.000,00 bei der Raiffeisenbank Region Fehring, welche als Bestbieterin aus dem Anbotsverfahren hervorgegangen ist, laut vorliegendem Darlehensvertragsentwurf (IBAN AT19 3807 1014 0031 8907 vom 19.10.2020) mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,640 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,640 %, mit einer Laufzeit von 25 Jahren und Sondertilgungen in Höhe von € 89.000,00 mit 31.12.2020 und € 19.000,00 mit 31.12.2021 aufzunehmen.

Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT19 3807 1014 0031 8907 vom 19.10.2020), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

11

Beratung und Beschlussfassung – Darlehensaufnahme in Höhe von € 187.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Digitalisierung Ortswasserleitung Teil 2 (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 185020; lt. Voranschlag 2020)

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Digitalisierung Ortswasserleitung Teil 2 (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 185020; lt. Voranschlag 2020) ein Darlehen in der Höhe von € 187.400,00 bei der Steiermärkischen Sparkasse, welche als Bestbieterin aus dem Anbotsverfahren hervorgegangen ist, laut vorliegendem Darlehensvertragsentwurf (IBAN AT17 2081 5000 6201 0863 vom 04.06.2020) mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,750 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindest-Refinanzierungs-Zinssatz von 0,00 %, mit einer Laufzeit von 10 Jahren und Sondertilgungen in Höhe von € 13.000,00 mit 25.12.2021, € 11.000,00 mit 25.12.2022 und € 14.000,00 mit 25.12.2023 aufzunehmen.

Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT17 2081 5000 6201 0863 vom 04.06.2020), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

12

Beratung und Beschlussfassung – Darlehensaufnahme in Höhe von € 400.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Digitalisierung Schmutzwasserkanal Teil 2 (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 185111; lt. Voranschlag 2020)

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Digitalisierung Schmutzwasserkanal Teil 2 (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 185111; lt. Voranschlag 2020) ein Darlehen in der Höhe von € 400.000,00 bei der Raiffeisenbank Region Fehring, welche als Bestbieterin aus dem Anbotsverfahren hervorgegangen ist, laut vorliegendem Darlehensvertragsentwurf (IBAN AT10 3807 1016 0031 8907 vom 19.10.2020) mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,670 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,670 %, mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Sondertilgung in Höhe von € 100.000,00 mit 31.12.2022 aufzunehmen.

Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT10 3807 1016 0031 8907 vom 19.10.2020), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

13

Beratung und Beschlussfassung – Darlehensaufnahme in Höhe von € 200.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Gesundheitszentrum Fehring (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 151020; lt. Voranschlag 2020)

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Gesundheitszentrum Fehring (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 151020; lt. Voranschlag 2020) ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,00 bei der Steiermärkischen Sparkasse, welche als Bestbieterin aus dem Anbotsverfahren hervorgegangen ist, laut vorliegendem Darlehensvertragsentwurf (IBAN AT92 2081 5000 6201 0871 vom 04.06.2020) mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,750 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindest-Refinanzierungs-Zinssatz von 0,00 %, mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer Sondertilgung in Höhe von € 70.000,00 mit 25.12.2021 aufzunehmen.

Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT92 2081 5000 6201 0871 vom 04.06.2020), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

14

Beratung und Beschlussfassung – Darlehensaufnahme in Höhe von € 1.538.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Musikerheim/Adaptierung Kultursaal/Zubau Musikschule (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 132200; lt. Voranschlag 2020)

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Musikerheim/Adaptierung Kultursaal/Zubau Musikschule (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 132200; lt. Voranschlag 2020) ein Darlehen in der Höhe von € 1.538.000,00 bei der Raiffeisenbank Region Fehring, welche als Bestbieterin aus dem Anbotsverfahren hervorgegangen ist, laut vorliegendem Darlehensvertragsentwurf (IBAN AT54 3807 1017 0031 8907 vom 19.10.2020) mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,600 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,600 %, mit einer Laufzeit von 25 Jahren aufzunehmen.

Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT54 3807 1017 0031 8907 vom 19.10.2020), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

15

Beratung und Beschlussfassung – Darlehensaufnahme in Höhe von € 634.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Infrastrukturmaßnahmen/Verkehrssicherheit VS FE, Teil 1 (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 178200; lt. Voranschlag 2020)

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Infrastrukturmaßnahmen/Verkehrssicherheit VS FE, Teil 1 (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 178200; lt. Voranschlag 2020) ein Darlehen in der Höhe von € 634.000,00 bei der Raiffeisenbank Region Fehring, welche als Bestbieterin aus dem Anbotsverfahren hervorgegangen ist, laut vorliegendem Darlehensvertragsentwurf (IBAN AT98 3807 1018 0031 8907 vom 19.10.2020) mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,630 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,630 %, mit einer Laufzeit von 16,5 Jahren aufzunehmen.

Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT98 3807 1018 0031 8907 vom 19.10.2020), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

GR Kainz verlässt den Sitzungssaal um 19:24 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 21 Gemeinderäte anwesend.

16

**Beratung und Beschlussfassung – Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
Änderung ÖEK 1.02 und FLÄWI VF 0.12**

1. Einwendungsbehandlung:

Das erforderliche Auflageverfahren zur ÖEK-Änderung 1.02 und FWP-Änderung 0.12 fand in schriftlicher Form statt.

Im Rahmen bzw. anlässlich dieser Auflage wurde nachfolgend angeführte Einwendung zu der ggstl. ÖEK-Änderung und FWP-Änderung erhoben:

Öffentliche Einwendungen:

- Einwendung Nr. 001: Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 – Umwelt und Raumordnung, Ref. Bau- und Raumordnung, örtliche Raumplanung, Hr. DI Hermann Kainz, Schreiben vom 17.07.2020
- Einwendung Nr. 002: Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 15 – Energie, Wohnbau, Technik, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Ref. Bautechnik und Gestaltung, Fr. DI Marion Schubert, Schreiben vom 05.08.2020
- Einwendung Nr. 003: Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Ref. Wasserwirtschaftliche Planung, Hr. Ing. Thomas Kraxner, Schreiben vom 06.08.2020

- Einwendung Nr. 004: Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark,
Fr. Mag. Karin Derler,
Schreiben vom 19.06.2020
- Einwendung Nr. 005: Landwirtschaftskammer Steiermark,
Hr. Mag. Walter Zapfl,
Schreiben vom 29.07.2020
- Einwendung Nr. 006: Österreichisches Bundesheer, Militärkommando
Steiermark, Vizeleutnant Josef Pfeifer,
Schreiben vom 03.07.2020
- Einwendung Nr. 007: ÖBB – Immobilienmanagement GmbH, Region Süd –
Standort Graz, Bahnhofs- und Liegenschaftsmanage-
ment, Fr. Mag. Martina Mauthner-Tarkusch
Schreiben vom 13.07.2020

Behandlung der einzelnen Einwendungen:

**Öffentliche Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Ref. Bau- und Raumordnung, örtliche Raumplanung
Bearbeiter: DI Hermann Kainz
GZ: ABT13-10.200-29/2015-23 vom 17.07.2020**

Gegenstand der Stellungnahme:

Zur Auflage der ggst. Rauordnungsverfahren wird nach fachlicher Prüfung nachfolgende EINWENDUNG übermittelt. Eventuelle Stellungnahmen bzw. Einwendungen anderer Fach-/Abteilungen sind im Verfahren zu berücksichtigen.

- Die **zeitliche Folgenutzung** ist nicht nur im Wortlaut festzulegen, sondern auch im **SOLL- Plan gem. PZVO 2016 darzustellen**.
- Die PV-Anlage ist allseitig mit einer **dichten immergrünen Sichtschutzhecke** gem. Vorgaben Abt. 15 - Landschaftsschutz einzuzäunen.
- Zur **Standortwahl** wird hinterfragt, warum diese nicht im direkten östlichen Anschluss an das bestehende I2 gewählt wurde, um eine zusammenhanglose Lage inmitten des landwirtschaftlichen Freilands zu vermeiden.
- Es wird hinterfragt, ob die ggst. Anlage gem. dem **Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen** im Vorfeld geprüft wurde, da diese Unterlagen nicht beiliegen.

Anmerkung: es existiert nunmehr der neue Leitfaden, Stand 2020:

https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11682131_79305527/996443ad/PV_Pr%C3%BCfungen_FI-NAL_10062020.pdf

Stellungnahme der Raumplanung:

Die zeitliche Folgenutzung wurde im Zuge der Beschlussfassung auch in den Planbeilagen gemäß PZVO 2016 dargestellt.

Die Bepflanzung der PV Anlage wurde entsprechend der Vorgaben der ABT 15 unter §4 des Wortlautes festgelegt.

Zur Standortwahl ist anzumerken, dass der gegenständliche Standort deshalb gewählt wurde da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass sich das Industrie und Gewerbegebiet in (weiter) Zukunft Richtung Osten vergrößert und eine PV Anlage in direktem Anschluss an die derzeitige Grenze des Industriegebietes dann jedenfalls hinderlich wäre.

Betreffend den Leitfaden ist anzumerken, dass der neue Leitfaden erst nach Auflagebeginn des gegenständlichen Verfahrens veröffentlicht wurde. Daher eine Prüfung gemäß neuem Leitfaden zum Auflagezeitpunkt nicht umgesetzt wurde. Die Vorgaben des „alten“ Leitfadens wurden berücksichtigt. Lt Prüflisten 1-7 aus dem Leitfaden 2011 ist kein wesentlicher Widerspruch der gegenständlichen Ausweisung ableitbar.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Einwendung (Stellungnahme) der Abt. 13 im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 21 Stimmen einstimmig angenommen. (GR Kainz nicht anwesend)

**Öffentliche Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Fachabteilung Energie und Wohnbau
Ref. Bautechnik und Gestaltung
Bearbeiter: DI Marion Schubert
GZ: ABT15-147433/2017-33 vom 05.08.2020**

Gegenstand der Stellungnahme:

Entsprechend den Bestimmungen in den §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung -, mit, dass zu den geplanten Änderungspunkten im ÖEK/Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan **folgender Einwand** besteht:

Gegen Festlegung der geplanten Eignungszone/Sondernutzungsfläche selbst besteht aus unserer Fachsicht grundsätzlich kein Einwand, allerdings ist zu hinterfragen, warum die geplante PV-Anlage nicht im Anschluss an das bestehende I/G-Gebiet situiert wird, was eine Fragmentierung des Landschaftsraumes verhindern würde.

Die zusammenfassende Bewertung der durchgeführten UEP begründet die Einstufung „keine Auswirkungen“ zum Themenbereich Landschaft/Erholung damit, dass Auswirkungen durch festzulegende Gestaltungs- und sonstige Begleitmaßnahmen vermieden werden können. Es werden jedoch keine Maßnahmen festgelegt.

Aufgrund der Begleitvegetation der Raab im Süden und dem Bahndamm im Norden sind aus fachlicher Sicht zur Integration in den Landschaftsraum westseitige Begleitmaßnahmen ausreichend. Hier sind standortgerechte Gehölze in lockerer Anordnung (Hochwasserabfluss) verpflichtend vorzusehen.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dass seitens der ABT 15 grundsätzlich kein Einwand besteht, wird seitens der Gemeinde gerne zur Kenntnis genommen.

Zur Standortwahl ist anzumerken, dass der gegenständliche Standort deshalb gewählt wurde, da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass sich das Industrie und Gewerbegebiet in (weiter) Zukunft Richtung Osten vergrößert und eine PV Anlage in direktem Anschluss an die derzeitige Grenze des Industriegebietes dann jedenfalls hinderlich wäre.

Die westseitige Bepflanzung der PV Anlage mit standortgerechten Gehölzen in lockerer Anordnung wurde entsprechend der Vorgaben der ABT 15 unter §4 des Wortlautes festgelegt.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Einwendung (Stellungnahme) der Abt. 15 im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 21 Stimmen einstimmig angenommen. (GR Kainz nicht anwesend)

**Öffentliche Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Ref. Wasserwirtschaftliche Planung
Bearbeiter: Ing. Thomas Kraxner
GZ: ABT14-106742/2020-3 vom 06.08.2020**

Gegenstand der Stellungnahme:

Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Fehring vom Mai 2020 betreffend die Auflage der ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 0.02 und betreffend der Flächenwidmungsplanentwurfes 0.12 – „Sondernutzung im Freiland Energieversorgungsanlage-Photovoltaikanlage“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Südoststeiermark vom 17.07.2020 folgendes mitgeteilt:

Der gegenständliche Änderungsbereich liegt im HQ100/HQ30 der Raab mit Wassertiefen von bis zu 0,75 m beim HQ100. Gemäß Vorgaben des Sachprogrammes für hochwassersichere Entwicklung der Siedlungsräume ist innerhalb des HQ100 eine Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland, die ein Abflusshindernis darstellen bzw. das Schadenspotential erhöhen, nicht möglich.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dass die gegenständliche Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlage unter Einhaltung der bereits projektierten Konstruktion der Anlage inkl. Zaun kein Abflusshindernis darstellt, bzw. das Schadenspotential nicht erhöht, wurde im Zuge einer Stellungnahme der Hydroconsult GmbH erläutert. Die Stellungnahme vom 28.9.2020 liegt als Anhang den Beschlussunterlagen bei.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Einwendung (Stellungnahme) der Abt. 14 im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 21 Stimmen einstimmig angenommen. (GR Kainz nicht anwesend)

**Öffentliche Stellungnahme Bundesdenkmalamt
Abteilung für Steiermark
Bearbeiter: Mag. Karin Derler
GZ: 2020-0.376.019 vom 19.06.2020**

Gegenstand der Stellungnahme:

Bezug nehmend auf die vorliegende Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist.

<https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Denkmalverzeichnis/Oesterreich>

[PDF/ Stmk. 2020_DML_4967POS_formatiert.pdf](#)

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise.

Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen.

Die Bodenfundstätten im Gemeindegebiet entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

Stellungnahme der Raumplanung:

Im gegenständlichen Projektgebiet sind keine Bodenfundstätten gegeben, daher wird die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes zur Kenntnis genommen.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Einwendung (Stellungnahme) des Bundesdenkmalamtes Steiermark im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 21 Stimmen einstimmig angenommen. (GR Kainz nicht anwesend)

**Öffentliche Stellungnahme Landwirtschaftskammer Steiermark
Referat für Raumordnung
Bearbeiter: Mag. Walter Zapfl
GZ: 031-1/33/2020/thufr vom 29.07.2020**

Gegenstand der Stellungnahme:

Zu der im Betreff näher bezeichneten Kundmachung der Stadtgemeinde Fehring (GZ: 031-1/33-2020/thufr) vom 05.06.2020, wird innerhalb offener Frist (05.06.2020 bis 31.07.2020) nachfolgende

E i n w e n d u n g

übermittelt:

Seitens der Planungsbehörde ist beabsichtigt, für die bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Nr. 1504 (TF),

Seitens der Planungsbehörde ist beabsichtigt, für die bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Nr. 1504 (TF), KG Schiefer, und Nr. 1829 (TF), KG Weinberg, eine „Sondernutzung im Freiland Energieversorgungsanlage-Photovoltaikanlage mit der Nachfolgenutzung Freiland landwirtschaftlich genutzt in einem Ausmaß von 4,2 ha“ festzulegen.

Seitens der bäuerlichen Interessenvertretung sollten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen Dachflächen, Betriebshallen bzw. vorbelastete Flächen (Lagerplätze, Gewerbebrachen, ehemalige Verkehrsanlagen) herangezogen werden.

Wenn doch die Notwendigkeit besteht, landwirtschaftliche Nutzflächen zu verwenden, sollten diese keinesfalls besten landwirtschaftlichen Böden sein.

Geeignet erscheinen Flächen, die aufgrund bestehender Emissionsbelastungen nur eingeschränkt für andere Nutzungen geeignet sind, etwa entlang von Autobahnen.

Im gegenständlichen Fall liegt im Planbereich eine landwirtschaftliche Vorrangzone vor und widerspricht die Errichtung einer Photovoltaikanlage (und der damit einhergehende gänzliche Entzug der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung) nach Ansicht der bäuerlichen Interessenvertretung grundsätzlich der Zielsetzung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone.

Angesichts des nach wie vor massiven Verbrauches fruchtbarer Böden für andere Zwecke als der Lebensmittelproduktion wird ersucht, für das Projekt einen geeigneteren Standort, keinesfalls innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangzone, auszuwählen. Gerade aktuell zeigt sich, dass der Sicherung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zur regionalen Lebensmittelversorgung besonderer Stellenwert beizumessen ist.

Stellungnahme der Raumplanung:

Zum massiven Verbrauch fruchtbarer Böden ist in diesem Fall anzumerken, dass der Boden zwar der landwirtschaftlichen Produktion entzogen, jedoch nicht versiegelt wird. Die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche wird künftig als Wiese genutzt – es ist zu erwarten, dass zumindest die Artenvielfalt jedenfalls zunimmt. Das könnte auch als Verbesserung gesehen werden.

Die Fläche geht der landwirtschaftlichen Nutzung also nicht zur Gänze verloren. Weiters ist anzumerken, dass nach Auflassung der Anlage die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse wieder herzustellen sind – Rückbauregelung. Es ist somit sichergestellt, dass die Fläche der landwirtschaftlichen Produktion auf Dauer für die Zukunft nicht verloren geht.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Einwendung (Stellungnahme) der Landwirtschaftskammer Steiermark im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 21 Stimmen einstimmig angenommen. (GR Kainz nicht anwesend)

**Öffentliche Stellungnahme Österreichisches Bundesheer
Militärkommando Steiermark
Bearbeiter: Vizeleutnant Josef Pfeifer
GZ: S92247/57-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2020 vom 03.07.2020**

Gegenstand der Stellungnahme:

In Erledigung Ihres Schreibens vom 05.06.2020, GZ.: 031-1/33-2020/thufr, betreffend der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes, teilt das Militärkommando STEIERMARK mit, das in Ihrer Gemeinde

keine militärischen Planungsinteressen

bestehen, die bei dieser Änderung zu berücksichtigen sind.

**Öffentliche Stellungnahme ÖBB – Immobilienmanagement GmbH,
Region Süd – Standort Graz
Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement
Bearbeiter: Fr. Mag. Martina Mauthner-Tarkusch
GZ: 031-1/33-2020thuft/2015-23 vom 13.07.2020**

Gegenstand der Stellungnahme:

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH ist gemäß § 24 BundesbahnG i.d.g.F. mit der Verwaltung der Liegenschaften der ÖBB-Infrastruktur beauftragt.

Für eine künftige Bauherstellung auf dem gegenständlichen Grundstück Nr.: 1828, KG Weinberg, links der ÖBB-Strecke Mogersdorf-Graz, in Bahn-km 186,500 – 186,960 werden unter nachfolgend angeführten Bedingungen bekannt gegeben.

1. Bauherstellungen aller Art (auch Einfriedungen, Geländeänderungen etc.) mit einem Abstand von 12.00 m und weniger, von der Mitte des nächstgelegenen ÖBB-Gleises gemessen, fallen nach EG 1957, § 42 in den Bauverbotsbereich der Bahn. Diese sind daher an die eisenbahnrechtliche Zustimmung gebunden, um welche bei den **ÖBB- Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, 8020 Graz, Europaplatz 4** durch Vorlage von Plänen und eines technischen Berichtes (je 3-fach und in digitaler Form pdf-file) anzusuchen ist.
2. Vor Erteilung der eisenbahnrechtlichen Bewilligung darf mit keinerlei Bauarbeiten im Bauverbotsbereich begonnen werden.
3. Tag- und Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund abgeleitet werden.
4. Sollten Arbeiten im Nahbereich der Eisenbahn erforderlich sein, so dürfen diese nur im Einvernehmen mit der ÖBB Infrastruktur AG, ASC GRAZ (E-Mail: as-aue-graz@oebb.at) durchgeführt werden. Mit dieser ist falls erforderlich vor dem Beginn der Arbeiten unter Beiziehung der bauausführenden Firma ein Arbeitsübereinkommen schriftlich abzuschließen, in dem insbesondere die aus Sicherheitsgründen notwendigen Arbeitsmodalitäten festgehalten werden.
5. Der Bauwerber bzw. dessen Rechtsnachfolger verzichten auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn entstehen sollten bzw. auf die Geltendmachung von Ansprüchen, welche Namen und Titel sie immer haben mögen, die auf die Einwirkungen durch den ordnungsgemäßen Bestand, Bau und Betrieb der Eisenbahn (insbesondere allfällige Lärm- und Erschütterungseinflüsse, Staub, Funkenflug u. dgl.) zurückzuführen sind.

In Anbetracht der Nähe der betroffenen Flächen zur Bahn, Bahnstrecke Graz -Spielfeld wird auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen.

Eventuell erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Beseitigung von Immisionsbelastungen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen, und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber dem ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden. Weiters verweisen wir auf den Schienenverkehrslärmkataster, der unbedingt zu beachten ist.

Gemäß § 42 - Anrainerbestimmungen, Eisenbahngesetz 1957, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Zur Erreichung dieser ist bei der ÖBB-Infrastruktur AG, SAE, Anlagenverfahrensmanagement,

Europaplatz 4, 8020 Graz, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbotsbereich einzureichen (telefonische Auskünfte erteilt: Mag. Yasmin Asreahan unter 0664/6170038).

Stellungnahme der Raumplanung:

- Zu 1. Der Abstand von 12 m wird jedenfalls eingehalten – es ist ein Abstand von ca. 80m gegeben.
- Zu 2. Im Zuge des Bauverfahrens wird wenn notwendig eine eisenbahnrechtlichen Bewilligung eingeholt.
- Zu 3. Es werden durch das Projekt keine zusätzlichen Tag- und Abwässer entstehen, daher ist eine Ableitung auf Bahngrund schon aus diesem Grund nicht möglich. Weiters ist ein Gefälle Richtung Raab gegeben was eine Beeinträchtigung des Bahngrundes ebenso nicht erwarten lässt.
- Zu 4. Sollten Arbeiten im Nahbereich der Eisenbahn erforderlich sein, wir jedenfalls im Einvernehmen mit der ÖBB Infrastruktur AG, ASC GRAZ (E-Mail: as-aue-graz@oebb.at) durchgeführt.
- Zu 5. Etwaige Verträge oder Erklärungen sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Einwendung (Stellungnahme) der ÖBB – Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 21 Stimmen einstimmig angenommen. (GR Kainz nicht anwesend)

2. Endbeschlüsse:

a) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes inkl. Entwicklungsplan VF 1.02 in der Fassung vom 21.10.2020:

In der Stadtgemeinde Fehring wird östlich der Grünen Lagune im Süden der KG Weinberg und angrenzend im Norden der KG Schiefer zwischen Bahntrasse und Raab eine örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieversorgung (Photovoltaikanlage) festgelegt.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag der Gemeinderat möge die Verordnung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF 1.02 in der vorliegenden Fassung genehmigen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 21 Stimmen einstimmig angenommen. (GR Kainz nicht anwesend)

b) Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 0.12 in der Fassung vom 21.10.2020:

Änderung des Grdstk.-Nr. 1504 (TF), KG Schiefer und Grdstk.-Nr. 1829 (TF), KG Weinberg, von Freiland landwirtschaftlich genutzt in Sondernutzung im Freiland Energieversorgungsanlage-

Photovoltaikanlage mit der Nachfolgenutzung Freiland landwirtschaftlich genutzt in einem Ausmaß von 4,2 ha. Nach Auflassung der PV-Anlage sind wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse herzustellen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag der Gemeinderat möge die Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 0.12 in der vorliegenden Fassung genehmigen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 21 Stimmen einstimmig angenommen. (GR Kainz nicht anwesend)

GR Kainz betritt um 19:38 Uhr den Sitzungssaal und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 22 Gemeinderäte anwesend.

17

Beratung und Beschlussfassung – Einreichung im Rahmen der Ausschreibung 3. Weiterführungsphase „Klima- und Energiemodellregion“ 2021 – 2023

GR DI Kasper erläutert, dass in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie u. Umwelt am 06.10.2020 von Frau Mag. Maria Eder die beiden Regionen KLAR und KEM vorgestellt wurden. Weiters wurden die geplanten Maßnahmen für eine mögliche Weiterführungsphase III erarbeitet. Der Ausschuss hat sich für eine Fördereinreichung bis 23.10.2020 ausgesprochen und vorgeschlagen, der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

GR DI Kasper stellt den Antrag, dass die Stadtgemeinde Fehring im Rahmen der Ausschreibung „Klima- und Energiemodellregion“ zur 3. Weiterführungsphase (2021 – 2023) den entsprechenden Antrag einreicht. Die Stadtgemeinde Fehring bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen der Klima- und Energiemodellregion (nachhaltige Energieversorgung, optimale Nutzung regionaler Ressourcen, Energieeffizienzsteigerung, Bewusstseinsbildung u.ä.) und wird diese im Falle einer Beauftragung durch den Klima- und Energiefonds aktiv verfolgen.

Als Projektträger fungiert weiterhin die Netzwerk Südost Gemeindeverbund GmbH. Im Falle einer Beauftragung bringt die Stadtgemeinde Fehring einen Eigenmittelanteil von gesamt 21.887 Euro brutto auf.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

18

Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag für Verkauf Grdstk. Nr. 405/1, KG Weinberg

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

19

Beratung und Beschlussfassung – Analoge Anwendung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 für die Musikschule

Mit 06.10.2020 hat der Direktor der Musikschule Fehring Dr. Hermann Karl ein Ansuchen um Unterricht in halbe Stunden an den Schulerhalter gestellt. Laut dem Corona Ampelsystem für Musikschulen (KOMU Leitfaden für Musikschulen) ist bei Rot stehender Ampel ausschließlich Einzelunterricht und Fernunterricht vorgesehen. Grundsätzlich ist im Organisationsstatut die Unterrichtsstunde mit 50 Minuten einzeln, zu zweit und zu dritt festgelegt. Unterrichtseinheiten in halben Stunden sind nicht möglich.

Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, wurden für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21 die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um adäquat auf die Entwicklungen in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie reagieren zu können.

Diese Maßnahmen können Abweichungen vom Organisationsstatut einer Privatschule (§14 Abs. 2 lit. b PrivSchG), welche auf eine analoge Anwendung der C-SchVO 2020/21 in der jeweils geltenden Fassung zurückzuführen sind, enthalten.

Durch § 8 Abs. 3 Priv.SchG räumt der Gesetzgeber der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler einer Privatschule einen hohen Stellenwert ein. Vor diesem Hintergrund scheint die Schaffung der Möglichkeit der analogen Anwendung der C-SchVO 2020/21 auch für Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut dringend geboten. Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergeht daher die Anordnung, im Rahmen von Schulinspektionen allenfalls festgestellte Abweichungen vom Organisationsstatut einer Privatschule (§ 14 Abs. 2 lit. b PrivSchG), welche auf eine analoge Anwendung der C-SchVO 2020/21 in der jeweils geltenden Fassung zurückzuführen sind, bei der Beurteilung gemäß § 14 Abs. lit. b PrivSchG außer Betracht zu lassen, soweit diese für den Schutz der Gesundheit erforderlich war.

Nach Rücksprache mit der Bildungsdirektion MMag. Klaus Dorfegger, kann der Schulerhalter Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit der Schüler/innen ergreifen, um adäquat auf die Entwicklungen in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie reagieren zu können.

Für die Musikschule wäre es empfehlenswert, dass ein Unterricht auch in halben Stunden, Einzelunterricht zu je 25 Minuten, durchführbar ist. Der Unterricht könnte somit an der Musikschule auch bei roter Ampelstellung ohne Fernunterricht fortgesetzt werden. Beschlussfassung hierzu im Gemeinderat.

SR Ute Schmied stellt den Antrag, dass in der Musikschule Fehring, ein Einzelunterricht zu je 25 Minuten für das Schuljahr 2020/21 als Präventivmaßnahme zum Schutz der Gesundheit der Schüler- und Schülerinnen durchführbar ist.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen

20

Beratung und Beschlussfassung – Bauvorhaben Jakob-Wendler-Gasse/Annengasse

Im Zuge der 2. Sitzung des Ausschusses für Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft 2020 wurde über den weiteren Verlauf des Bauvorhabens Jakob-Wendler-Gasse/Annengasse beraten. Eine Endfertigstellung gem. Förderverträgen ist bis Februar 2022 erforderlich. Eine Aufschiebung ist nicht möglich. Sollten die Bauvorhaben dennoch nicht ausgeführt werden, so werden diese Abschnitte für mehrere Jahre für Förderungen gesperrt. Die Straße ist aufgrund ihres baulichen Zustandes jedoch vor Ablauf dieser möglichen Sperrfrist zu sanieren. Ein Angebot der Fa. TDC ZT-GmbH für die Planungsleistung in der Höhe von EUR 24.112,75 exkl. USt. liegt vor. Der Ausschuss für Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft sprach sich in der angeführten Sitzung für die Vergabe der Planungsleistungen an die Fa. TDC ZT-GmbH und die Umsetzung des Bauvorhabens bis Februar 2022 aus.

Auch im Zuge der 4. Sitzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses wurde dieses Bauvorhaben behandelt. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss sprach sich auf Basis einer Kostenschätzung für einen Kostenrahmen von EUR 630.000,00 und die Vergabe der Planungsleistungen an die Fa. TDC ZT-GmbH aus.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, dass das BVH Jakob-Wendler-Gasse/Annengasse bis Februar 2022 umgesetzt, ein Kostenrahmen von EUR 630.000,00

festgelegt und die Planungsleistungen gem. Honorarangebot vom 25.09.2020 zum Angebotspreis von EUR 24.112,75 exkl. USt. an die Fa. TDC ZT-GmbH vergeben werden soll.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen

21

Beratung und Beschlussfassung – Vergabe Planungsleistungen Außenanlage Haus der Musik

In der 2. Sitzung des Ausschusses für Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft 2020 wurde über die weiteren Schritte beim Bauvorhaben Haus der Musik beraten. Im Frühjahr soll hier die Außenanlage errichtet werden. Die Planung und Ausschreibung für diese Leistungen soll im Winter erfolgen.

Der Ausschuss für Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft 2020 sprach sich in seiner Sitzung einstimmig für die Vergabe der Planungsleistungen des Bauvorhabens Außenanlage Haus der Musik durch den Gemeinderat an die Fa. TDC ZT-GmbH aus.

Ausschussobmann GR Josef Wohlfahrt stellt den Antrag, die Planungsleistungen für das BVH Außenanlage Haus der Musik wie nachstehend angeführt an die Fa. TDC ZT-GmbH zu vergeben.

- **WVA Fehring BA17, Sanierung Wasserleitung im Bereich Vorplatz VS und Haus der Musik**
Leistungen: Grundlagenerhebung, Einreichprojekt (Wasserrecht), Nebenkosten
Gesamthonorar: EUR 4.367,44 exkl. USt.
- **ABA Fehring BA18, Sanierung SWK RWK im Bereich Vorplatz VS und Haus der Musik**
Leistungen: Grundlagenerhebung, Einreichprojekt (Wasserrecht, Baurecht), Nebenkosten
Gesamthonorar: EUR 7.217,04 exkl. USt.
- **Außenanlage Haus der Musik**
Leistungen: Vermessung, Grundlagenerhebung, Vorentwurf inkl. Grobkostenschätzung, Entwurf und Einreichunterlagen, Nebenkosten
Gesamthonorar: EUR 16.712,72 exkl. USt.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

21a

Beratung und Beschlussfassung – ELER-Call- Soziale Angelegenheiten Ansuchen um Förderung einer Tagesbetreuung für ältere Menschen in Fehring und Annahme einer Kompetenzübertragung des Sozialhilfeverbandes in Bezug auf einen Verrechnungsvertrag

Die demografische Entwicklung hat enorme Auswirkungen auf alle Lebensbereiche. In der Region sind 23% älter als 65. Die Betreuung durch Angehörige ist oft nicht möglich, da diese einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. In der gesamten Südoststeiermark gibt es keine Tagesbetreuung für ältere Menschen nach dem aktuellen Qualitätsstandard. Aufgrund dieser Entwicklung ist es notwendig, hier entsprechende Betreuungsmodelle zu erarbeiten. Durch die Etablierung eines Tageszentrums für ältere Menschen könnte es den älteren Personen ermöglicht werden, weiterhin in ihrem vertrauten Umfeld zu wohnen.

Geplant ist ein Tageszentrum mit 16 Betreuungsplätzen. Als Objekt zur Umsetzung des Tageszentrums gibt es ein bestehendes Haus (Hauptplatz 23) direkt am Hauptplatz. Der benötigte Raumbedarf von 288 m² ist gewährleistet und die notwendige Infrastruktur steht zur Verfügung. Das Haus befindet sich direkt am Hauptplatz, von welchem aus der öffentliche Verkehr, das Ärztezentrum, die Apotheke und der Postpartner barrierefrei erreichbar sind. Die zentrale Lage des Hauses ermöglicht die gute Erreichbarkeit, als auch die Einbindung der Institution in das gesellschaftliche Leben der Region.

Zielgruppe sind ältere Menschen, die weiterhin in ihrem vertrauten Umfeld verbleiben möchten, jedoch tagsüber einer psychosozialen Betreuung und Basispflege bedürfen. Ebenfalls sollen pflegende An- und Zugehörige in ihrer Betreuungstätigkeit entlastet werden. Tageszentren sind geeignet für Menschen ab dem 60. Lebensjahr, die Pflegegeld beziehen und in ihrer Lebensgestaltung Unterstützung benötigen.

Die ganze Region könnte von dieser Institution profitieren und erwerbstätigen Personen, die die Betreuung ihrer Eltern übernehmen wollen, wird dies ermöglicht. Die Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel ist gewährleistet und der Standort Fehring stellt einen zentralen Mittelpunkt dar, von welchem aus die umliegenden Gemeinden gut erreichbar sind.

Um dieses Projekt umsetzen zu können bedarf es 2er Schritte. Zum einen muss seitens des Sozialhilfeverbandes um einen Verrechnungsvertrag bei der Abteilung 8 angesucht werden. Die Kosten werden dann 60 % vom Land und 40% vom Sozialhilfeverband getragen. Zur Errichtung des Tageszentrums soll bei der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung um einen ELER-Call „Errichtung von Tageszentren zur Deckung des Betreuungsbedarfes für ältere Menschen- Soziale Angelegenheiten“ angesucht werden. Die Förderung (ELER und nationale Mittel) wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten (Gesamtkosten) für Investitionen gewährt.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag beim ELER-Call- Soziale Angelegenheiten ein Ansuchen um Förderung einer Tagesbetreuung für ältere Menschen in Fehring anzusuchen und eine Kompetenzübertragung des Sozialhilfeverbandes in Bezug auf einen Verrechnungsvertrag anzunehmen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen

22 Allfälliges

Handynummern der Gemeinderäte

Im Bürgerservice der Stadtgemeinde kommt es vermehrt zu Anfragen in Bezug auf die Handynummern der Gemeinderäte. In der letzten Legislaturperiode waren diese auf der Homepage veröffentlicht. In den nächsten Tagen werden die Gemeinderäte seitens des Stadtamtes kontaktiert, ob eine Veröffentlichung der Handynummern gewünscht ist.

Arbeitsgruppe Blackout

Eine Arbeitsgruppe in Bezug auf Blackout-Vorsorge soll gebildet werden. Ing. Alexander Streit ist hierzu der Zivilschutzbeauftragte der Stadtgemeinde Fehring.

Nachstehende Personen bilden die Arbeitsgruppe:

GR Alexander Neubauer
GR DI Gerhard Kasper
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
Vize-Bgm. Marcus Gordisch
GR Ing. Anton Kaufmann
GR Johann Eibl
GR Christian Friedl

SPAM-Mail seitens der Gemeinde

GR Friedl berichtet, dass er Phishing-mails seitens der Stadtgemeinde erhält.

Hierzu wird verdeutlicht, dass es schwer zu eruieren ist, wo diese herkommen. Es kann auch der eigene Account gehackt worden sein.

Mittagessen Ganztageschule

Aufgrund der vorgebrachten Unterschriftenliste der Eltern in der letzten Gemeinderatssitzung haben sich SR Schmied und StADir. Mag. (FH) Kreiner vor Ort die Essensausgabe angesehen. Das Essen war durchaus in Ordnung, lediglich im Bereich der Hygiene und in der Ausstattung gab es definitiv Nachholbedarf. Hierzu hat es bereits eine Besprechung am 06.10.2020 mit Herrn Maitz, Betreiber des Schulbuffets, gegeben und er wurde auf die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen hingewiesen. Im Stadtrat vom 29.09.2020 wurde beschlossen, das Schulbuffet mit neuem Geschirr auszustatten, was bereits umgesetzt wurde. Am 19.10.2020 hat es eine Besprechung mit den Betreuern von Wiki gegeben, in der um eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit gebeten wurde. Schlussendlich zahlt die Gemeinde die Essenspauschale an WIKI und somit müsste auch diese Institution bemüht sein, dass das Essen funktioniert.

GR VDir. Hackl: Es hat ja auch eine Betreuung und Evaluierung über Styria Vitalis stattgefunden. Kann ich bitte den Endbericht von Styria Vitalis haben?

SR Schmied: Können wir gerne übermitteln.

Breitbandausbau Hatzendorf

GR Ing. Kaufmann erkundigt sich zum geplanten Breitbandausbau. Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass die 40-Prozenthürde erfreulicherweise deutlich übersprungen werden konnte. Zur Erreichung dieses Zieles wurden in den letzten Wochen sämtliche Haushalte mehrmals telefonisch kontaktiert und zur Unterstützung dieses Projektes animiert.